

RS OGH 1997/9/2 5Ob188/97a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1997

Norm

WEG 1975 §1

Rechtssatz

Die Abgrenzung zwischen Objekten, die sich zur Begründung von Wohnungseigentum oder Zubehörwohnungseigentum eignen, und allgemeinen Teilen der Liegenschaft kann nur danach getroffen werden, ob ein Teil der Liegenschaft (sofern er nicht ohnehin naturnotwendig der Eigentümergemeinschaft dient) für Zwecke der Miteigentümer freigehalten werden soll, etwa als Zufahrtsweg, Hobbyraum, Parkfläche, Spielplatz etc. Daß außenstehenden Personen an Teilen der Liegenschaft Benützungrechte zustehen, spielt hingegen für die rechtliche Qualifikation der Wohnungseigentumsfähigkeit keine Rolle, sofern daraus nicht Benützungrechte (Mitbenützungrechte) der Eigentümergemeinschaft resultieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 188/97a

Entscheidungstext OGH 02.09.1997 5 Ob 188/97a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108543

Dokumentnummer

JJR_19970902_OGH0002_0050OB00188_97A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at